



Herrn Sektionschef  
Dr. Georg Kathrein  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Datum: 18.07.2011

### **Entwurf eines Lobbying- und Interessenvertretungsgesetzes – Begutachtungsverfahren**

*Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein,*

wir danken für die Übermittlung des obgenannten Gesetzesentwurfs und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Das Ziel des Gesetzesvorhabens, klare Verhältnisse bei Tätigkeiten zu schaffen, die auf die Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse abzielen, dient insofern dem öffentlichen Interesse, als damit einerseits unsachlichen und unausgewogenen Regelungen entgegen gewirkt und es andererseits dennoch ermöglicht wird, dass die von einer Regelung betroffenen gesellschaftlichen Gruppen den staatlichen Funktionsträgern ein umfassendes Bild von den praktischen und realen Gegebenheiten sowie der konkreten Interessenlage vermitteln. Insofern ist das Gesetzesvorhaben auch von Seiten der Versicherungswirtschaft zu begrüßen.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass ein Übermaß an Melde- und Registrierungspflichten nicht nur zu einer unangemessenen bürokratischen Belastung der Unternehmen, sondern auch zu einer Überfülle an (wesentlichen, aber auch unwesentlichen) Informationen führen würde, die der angestrebten Transparenz zuwider laufen und daher die Effizienz des entworfenen Gesetzes untergraben würde.

Im Einzelnen ist zum Entwurf anzumerken:

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Es führt unseres Erachtens zu weit, wenn in Abs.3 Z 1 zwar unentgeltliche Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollen, dazu aber in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wird, dass es beispielsweise ausreiche, wenn Gehalt beziehende Mitarbeiter eingesetzt würden.

  
Mag. Christian Eltner  
Syndikus Leiter Recht und  
Internationalis

Tel.: (+43) 1 71156- 251  
Fax: (+43) 1 71156- 270  
christian.eltner@vvo.at

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
www.vvo.at

ZVR Zahl 462754246

Ihr Schreiben vom: 21.06.2011

Ihr Zeichen:  
BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011

Unser Zeichen: Mag.El/Bed  
Aktnummer: 7  
Ausg Nr.: D-75/11

Seite 1/4



Stattdessen sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass lediglich die separate Abgeltung der einflussnehmenden Tätigkeit als entgeltliche Tätigkeit zu betrachten ist. Allenfalls sollte klargestellt werden, dass der Einsatz von Gehalt beziehenden Mitarbeitern nur dann unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, wenn diese Mitarbeiter **überwiegend** für Lobbyingtätigkeiten eingesetzt werden.

Die derzeitige Interpretation der Entgeltlichkeit im Sinne der Erläuternden Bemerkungen würde zu einem Heer von registrierungspflichtigen „Unternehmenslobbyisten“ und damit zu einer Verwässerung des vom Gesetzesvorhaben verfolgten Zweckes einerseits und zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden, unangemessenen Belastung von Unternehmen andererseits führen, wobei Abgrenzungsschwierigkeiten zu kaum überwindbaren Problemen bei der praktischen Handhabung führen müssen und letztlich auch der Wirtschaftsstandort Österreich Schaden nimmt.

Seite 2/4

Darüber hinaus sollten jene Tätigkeiten ausgenommen werden, die **auf Veranlassung der Funktionsträger** der öffentlichen Hand hin ausgeübt werden, wie etwa die Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf im Rahmen eines Gesetzesbegutachtungsverfahrens oder die Beteiligung in administrativen Verfahren. Dem Funktionsträger ist nämlich hier von vornherein bewusst und es ist auch der Sinn eines solchen Verfahrens, dass die angesprochenen und betroffenen Gruppen ihre jeweiligen (nicht nur individuellen) Interessen darlegen, wenn sie von den Funktionsträgern speziell zu einem bestimmten Vorhaben legislativer oder administrativer Art gefragt werden.

### **Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)**

Nach Z 4 soll Unternehmenslobbyist ein Organ oder Dienstnehmer sein, zu dessen Aufgaben es gehört, Tätigkeiten der Einflussnahme auf Funktionsträger für seinen Dienstgeber auszuüben.

Es entspricht einer allgemein menschlichen Eigenschaft und ist daher auch Funktionsträgern der öffentlichen Hand bekannt, dass Organe oder Dienstnehmer von Unternehmen einer bestimmten Branche die Interessen dieser Branche vertreten. Da jeder der Genannten in aller Regel ein Gehalt bezieht, wäre der derzeit im Entwurf vorgesehene Begriff des Unternehmenslobbyisten uferlos.

Um zu vermeiden, dass in Österreich (allein per definitionem) ein Heer von „Unternehmenslobbyisten“ entsteht, eine Unzahl solcher in das Interessenvertretungsregister einzutragen ist und dadurch der Informationsgehalt dieses Registers und die Transparenzwirkung völlig verwässert werden, sollte die Definition des Unternehmenslobbyisten enger gefasst werden.



Unternehmenslobbyist soll nur jenes Organ oder jener Dienstnehmer sein, der von seinem Dienstgeber **überwiegend** für Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 eingesetzt (und entlohnt – siehe oben) wird.

#### **Zu § 4 (Pflichten von Interessenvertretungsunternehmen und Interessenträgern)**

Zu Abs. 2 Z 3 siehe die Anmerkungen zu § 12.

Seite 3/4

#### **Zu § 12 (Interessenvertretungs-Register, Abteilung B)**

Nach Z 1 und 2 sollen bestimmte Daten vor oder innerhalb einer Woche nach erstmaliger Tätigkeit zur Eintragung bekannt zu geben sein. Diese Frist sollte auf **14 Tage** ausgedehnt werden.

Nach Z 3 sollen Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, jährlich zur Eintragung in das Interessenvertretungs-Register bekannt geben müssen, ob der für das abgelaufene Wirtschaftsjahr getätigte Aufwand für Lobbying-tätigkeiten den Betrag von EUR 100.000,- übersteigt. Nach den Erläuternden Bemerkungen sollen dazu der interne Personalaufwand für Unternehmenslobbyisten sowie der für Lobbying-tätigkeiten aufgelaufene Sachaufwand einschließlich des Interessenvertretungsunternehmens für solche Tätigkeiten gezahlten Entgeltes zählen. Der Aufwand für Personen, die nur zum Teil Lobbying-tätigkeiten verrichten, soll nur zum entsprechenden Teil anzusetzen sein.

Wenn man von der derzeitigen (zu weiten) Definition des Unternehmenslobbyisten ausgeht, würde eine Auslegung der Z 3 im Sinne der Erläuterungen dazu führen, dass der Betrag von EUR 100.000,- relativ bald und von sehr vielen Unternehmen überschritten, das Interessenvertretungsregister mit Informationen überfrachtet, die Unternehmen mit Bürokratie überlastet und diese auch vor nicht überwindbare Abgrenzungs- und Aufteilungsschwierigkeiten gestellt würden.

Die Auslegung der Z 3 im Sinne der Erläuterungen ist daher nur dann tragbar, wenn die Definition des Unternehmenslobbyisten zumindest auf diejenigen Personen eingeschränkt wird, die **überwiegend** für solche Tätigkeit eingesetzt werden (siehe auch oben).

#### **Zu § 14 (Interessenvertretungs-Register, Abteilung D)**

In lit f wird für die Eintragung die Gesamtzahl der von einem Interessenverband beschäftigten oder als Organe bzw. als Funktionäre tätigen Personen gefordert.



Dies geht über den Zweck des Gesetzes weit hinaus, da nicht alle bei einem Interessenverband tätigen Personen unmittelbar mit Tätigkeiten gemäß § 1 Abs 1 und 2 befasst sind. Aus unserer Sicht sollte sich die Angabe auf jene Personen beschränken, die unmittelbar die oben genannte Tätigkeit ausüben.

**Zu § 16 und 17 (Verwaltungsstrafen)**

Seite 4/4

Die Höhe der Verwaltungsstrafen (bis zu EUR 60.000,--) erscheint überzogen. Für die bloße Verletzung der Registrierungspflicht wäre es angemessen, die Verwaltungsstrafen mit EUR 5.000,-- und im Wiederholungsfall mit EUR 10.000,--, allenfalls EUR 15.000,--, zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman Audenhove  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs